

Universal design Inklusion, Demografie und Büroarbeit

Dresden, 19.06.2012



Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) ... das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.









Wir machen den Weg frei

Behindertengerechte Gestaltung:

Nachträgliche Anpassungen im Bestand zur
Berücksichtigung individueller
gesundheitlicher Einschränkungen

=

Rehabilitative Maßnahmen

=

Integration

Maßnahmen im Bestand:

- sind häufig sehr kostenintensiv
- bedeuten organisatorischen Aufwand
- beeinträchtigen die Flexibilität

- **schaffen in der Regel keine Gleichbehandlung und Chancengleichheit**

**Zur Umsetzung des
Grundgesetzes und der
UN-Behindertenrechtskonvention
ist ein neuer Denkansatz erforderlich.**

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 1. Mai 2002

Behindertengleichstellungsgesetz – BGG

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, **wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.**

Wer von Ihnen...

- ...ist schon mal mit Bahn und Fahrrad verreist?
- ...war schon mal durch einen Unfall beim Sport oder im Haushalt temporär “behindert“
- ...ist zeitweise mit schwerer Aktentasche oder Einkaufstüten unterwegs?
- ...hat schon Möbel in der Wohnung umgestellt und über Treppen getragen?
- ...hat bereits Kinder durch die gebaute Umwelt tragen oder fahren dürfen?

BEHINDERT IST MAN NICHT. BEHINDERT WIRD MAN.

Zum Beispiel durch zu hohe Bordsteinkanten, oder weil Aufzüge oder behindertengerechte Toiletten fehlen. Oder wenn man nicht in die Disco darf oder ins Schwimmbad. Oder dadurch, daß einem keiner richtig zuhört oder sich niemand die Mühe macht, einen richtig zu verstehen. Übrigens:

**„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
(Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz)**

Eine Initiative der Aktion Sorgenkind
und 80 Verbänden und Organisationen
der Behindertenhilfe und -selbsthilfe

Aktion **GRUND
GESETZ**



Barrierefreie Gestaltung:

Berücksichtigung bei Neu- und großen
Umbauten vermeidet Umbauten und
Anpassungen

=

Präventive Maßnahmen

=

Inklusion

Ergonomie heute berücksichtigt nur den Standardmenschen:

- **Die Ergonomie berücksichtigt Personen zwischen 14 und 65 Jahren**
- **Die Ergonomie berücksichtigt Personen vom 5. bis 95. Perzentil**
- **Die Ergonomie berücksichtigt keine Personen mit körperlichen Einschränkungen**

**Die Ergonomie heute
lässt mehr als
30 % der Bevölkerung
unberücksichtigt**

Universal Design und Barrierefreiheit

Abschied von der Sonderlösung

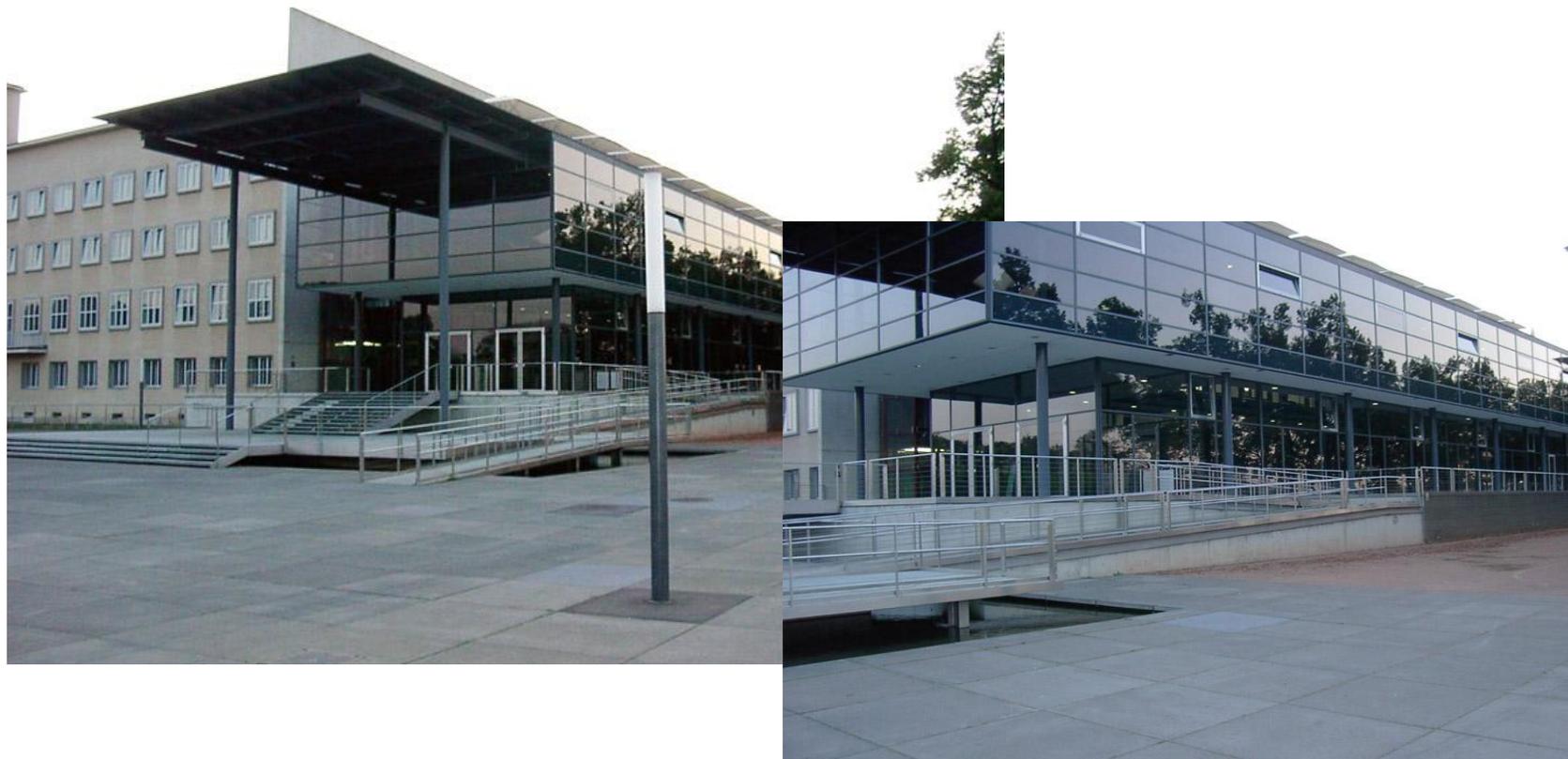
Lebenshilfe Wittmund 2004

Die Prinzipien der „Barrierefreiheit“ in der Ergonomie:

- Berücksichtigung der Gruppe mit den weitestreichenden Bedürfnissen

- Ein Produkt muss in jeder Phase der Nutzung auf mindestens zwei alternative Weisen ergonomisch gut nutzbar sein.

Grundforderung: Erreichbarkeit







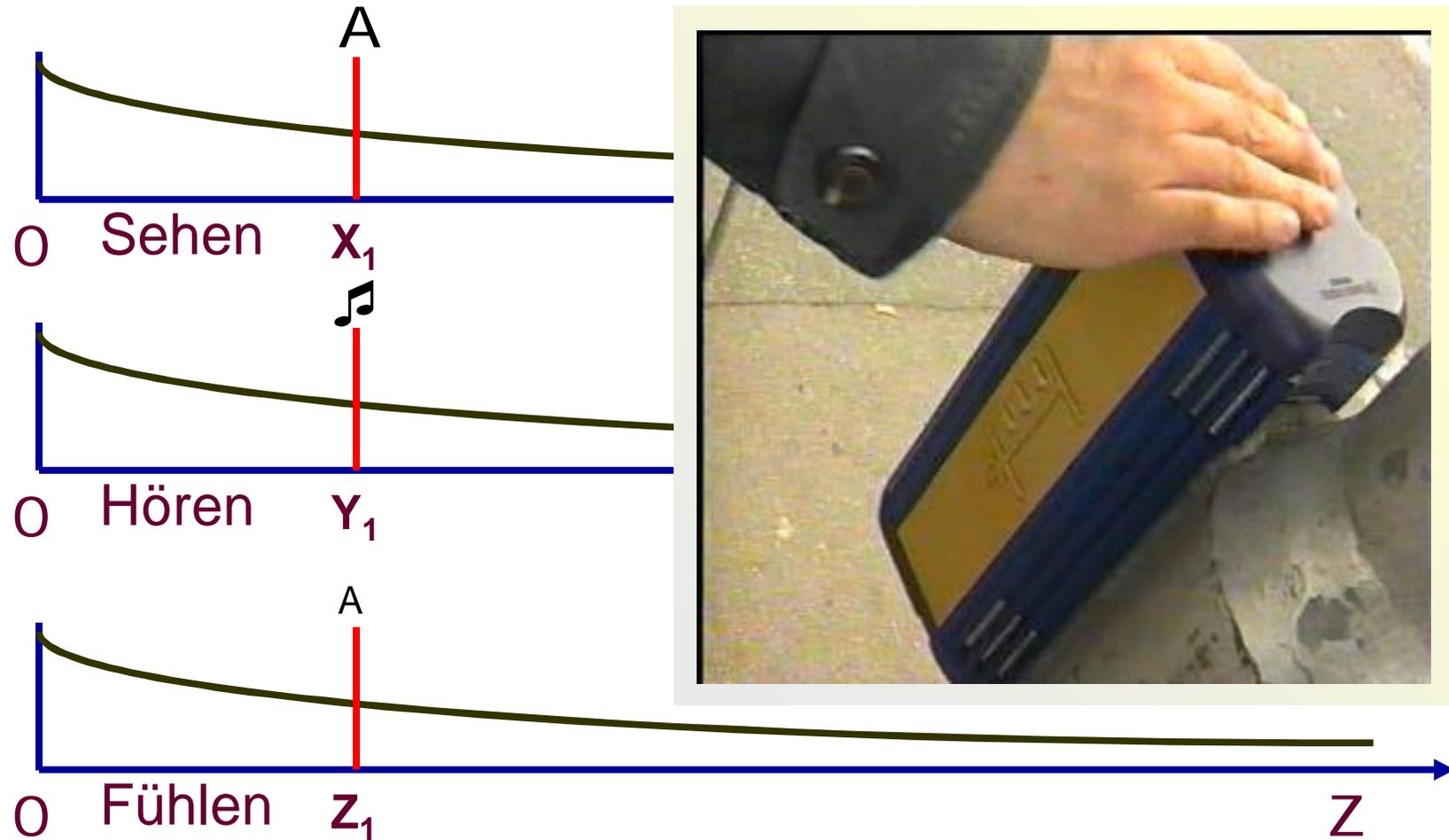
Grundforderung: Nutzbarkeit

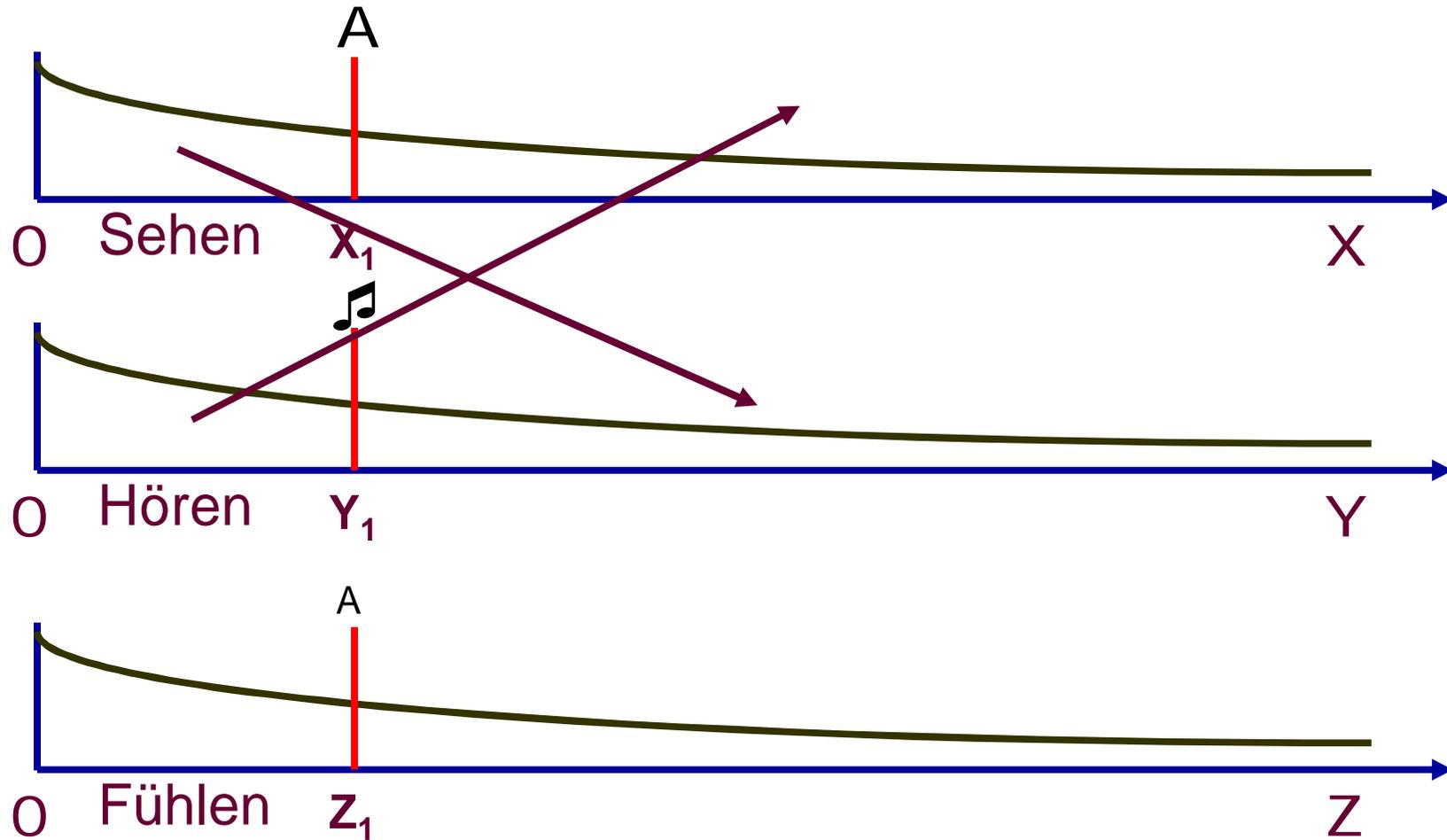


Die Prinzipien des „Universal Design“ in der Ergonomie:

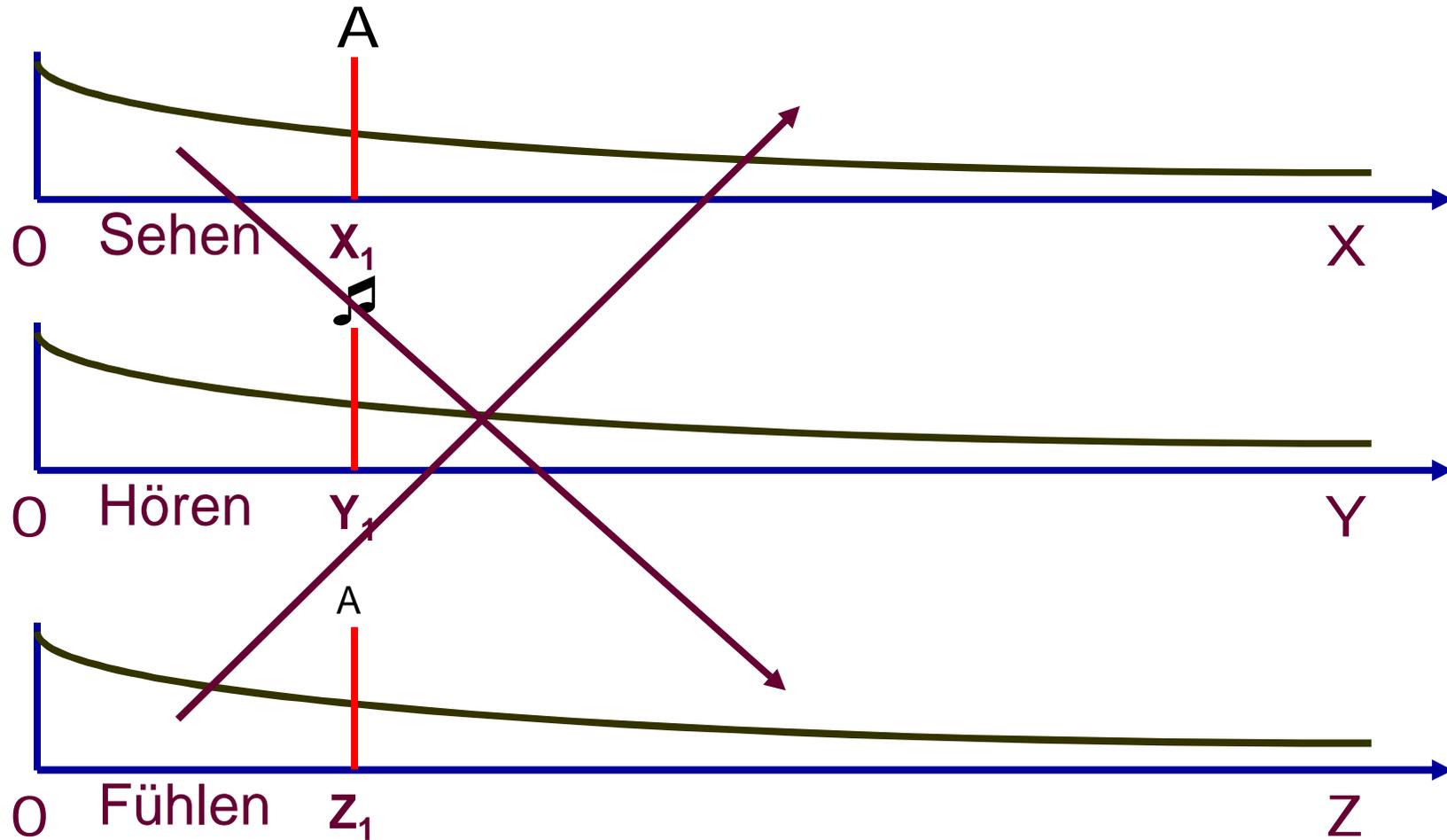
- Berücksichtigung der Gruppe mit den weitestreichenden Bedürfnissen

- Ein Produkt muss in jeder Phase der Nutzung auf mindestens zwei alternative Weisen ergonomisch gut nutzbar sein.













„Barrierefreiheit“ und „Universal Design“

- sind im Verwaltungsbereich heute weitestgehend technisch realisierbar,
- sind bei Neubauten und großen Umbauten wirtschaftlich umsetzbar,
- gewähren im Verwaltungsbereich eine größtmögliche Flexibilität,
- vermeiden durch vorausschauende Lösungen die Kosten für eine erforderliche Anpassung und eines aufwändigen Umbaus von Arbeitsstätten.

Was bedeutet „barrierefrei“ für Arbeitsstätten und „Universal Design“ für die Arbeitsplatzgestaltung ?

- ✓ **Chancengleichheit für Menschen mit und ohne Behinderung bei vergleichbarer Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt.**
- ✓ **für alle Mitarbeiter wird die Tätigkeit sicherer, einfacher und komfortabler**
- ✓ **Barrierefreiheit berücksichtigt den demografischen Wandel und längere Lebensarbeitszeiten**

für eine verbesserte Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit